

# Checkliste

für (werdende) Eltern



Hilfreiche Informationen für die Zeit  
vor und nach der Geburt  
Alles Wissenswerte  
über wichtige Anträge, Formulare und Behörden  
von A – Z  
für den **Landkreis Straubing-Bogen**

# Checkliste für (werdende) Eltern

Liebe Eltern,

mit der Schwangerschaft und schließlich mit der Geburt Ihres Kindes verändert sich das bisherige Leben. Sie bereiten sich auf die Geburt vor und konzentrieren sich auf das neue Leben mit Kind.

Neben all der Aufregung, Freude und Veränderung, kommen auch behördliche und bürokratische Anforderungen auf Sie zu, die bei manchen auch umfangreicher und komplexer sein können, als man auf den ersten Blick vermutet.

Wir möchten Ihnen deshalb mit dieser Broschüre eine Orientierungshilfe im „Behördenschwungel“ und „Antragswirrwarr“ bieten, sodass es für Sie nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen, der Bearbeitung von Anträgen oder Stress bei der Organisation der Behördengänge kommt.

**Beachten Sie bitte die roten Balken, diese weisen darauf hin, dass bei einigen Anträgen wichtige Fristen zu beachten oder anderweitige Unterlagen notwendig sind, die Sie vorher bei einer anderen Behörde beantragen müssen.**

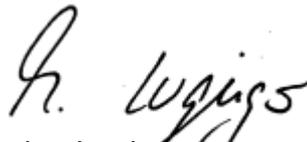
Sollten Sie spezielle Fragen haben, die durch diese Broschüre nicht beantwortet werden konnten, so zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit Ihrem Baby.



Rosi Rinkl  
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Landratsamt Straubing-Bogen  
**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**  
Äußere Passauer Straße 69 A  
94315 Straubing  
Tel. 09421/973-219  
koki@landkreis-straubing-bogen.de



Marina Luginger  
Sozialpädagogin (B.A.)

Landratsamt Straubing-Bogen  
**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**  
Äußere Passauer Straße 69 A  
94315 Straubing  
Tel. 09421/973-439  
koki@landkreis-straubing-bogen.de

---

Rechtliches und Finanzen	Seite	2	-	15
Allgemeines und Tipps	Seite	16	-	22
Telefonübersicht Ämter / Adressen	Seite	24	-	26



# Rechtliches und Finanzen

## A

### Arbeitslosengeld II (Bürgergeld)

Grundsätzlich erhalten alle erwerbsfähigen und bedürftigen Hilfesuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, für sich und ihre Familienmitglieder Arbeitslosengeld II.

- **Beratung und Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen**

**Nördlicher Landkreis (nördlich der Donau):**

Jobcenter Bogen, Bahnhofstraße 21b, 94327 Bogen, Tel. 0800 / 45 555 00

**Südlicher Landkreis (südlich der Donau):**

Jobcenter Straubing, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 97 666 5

Die **Antragstellung** erfolgt unter Vorlage des **Personalausweises** und Vorlage der **Geburtsurkunde** des Kindes, bzw. unter Vorlage des Mutterpasses.

## B

### Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein **freiwilliges und kostenloses Angebot der Jugendämter**, gemäß § 1712 BGB. Nichtverheiratete Mütter werden nach der Geburt automatisch durch ihr zuständiges Jugendamt angeschrieben und über dieses Angebot informiert. Die Antragstellung kann nur vom personensorgeberechtigten Elternteil in schriftlicher Form erfolgen. Die Beistandschaft umfasst die **Feststellung der Vaterschaft** und die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen des Kindes**. Die Beistandschaft hat keinerlei Auswirkungen auf die elterliche Sorge.

## **Beratung und Antragstellung**

im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Frau Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Frau Greschl	Zi 124	Tel. 09421 / 973-285
Frau Steinberger	Zi 122	Tel. 09421 / 973-296
Frau Bartusel	Zi 122	Tel. 09421 / 973-248
Frau Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385
Frau Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384
Frau Bast	Zi 122	Tel. 09421 / 973-478

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

## Bayerisches Familiengeld

Das Bayerische Familiengeld wird im Antrag auf Elterngeld beantragt. Alle Eltern, die einen Elterngeldantrag stellen, werden gleichzeitig hinsichtlich des Bayerischen Familiengeldes erfasst. Das Familiengeld wird ab dem **13. bis einschließlich 36. Lebensmonats des Kindes bezahlt**. Die Höhe beträgt mtl. 250 €. Ab dem dritten Kind beträgt es mtl. 300 €.

Das Bayerische Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und wird auch gewährt, wenn beide Eltern voll arbeiten und das Kind die Krippe besucht. Nähere Informationen finden Sie im Internet oder unter Tel. 0931 / 320 90 929 (ZBFS-Service-Telefon)

Für in Bayern neu zugezogene Eltern kann der Antrag auf Bayerisches Familiengeld unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) aus dem Internet heruntergeladen werden.

# E

## Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeiten, mit dem Kind gemeinsamen im Haushalt leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und als Paar nicht mehr als 300.000 € (Alleinerziehende 250.000 €) zu versteuerndes Einkommen haben. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem bereinigten Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes. Es wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes beantragt. Basiselterngeld kann max. 14 Monate in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Frühgeburten von mehr als 6 Wochen können mit entsprechendem ärztlichem Nachweis zusätzliche Bezugsmonate von Elterngeld beantragt werden. Detailliertere Infos dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Antragsberechtigt sind beide Elternteile, sowie Adoptiv-, Pflege-, Groß- und Stiefeltern. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € (auch für Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet haben), höchstens aber 1800 €.

# Checkliste für (werdende) Eltern

**Bitte beachten Sie die Antragsfristen!** Das Basis-Elterngeld muss innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden. Für Geschwisterkinder unter drei Jahren gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% (mindestens aber 75 €).

**Neben dem Basis-Elterngeld haben Eltern zusätzliche Wahlmöglichkeiten. Durch den Antrag auf ElterngeldPlus können die Bezugsmonate bei halbiertem Auszahlungsbetrag verdoppelt werden bzw. mit dem Partnerschaftsbonus können zusätzliche Elterngeld-Monate in Anspruch genommen werden. Partnerschaftsbonus erhalten Sie, wenn Sie beide gleichzeitig mindestens 2 aber höchstens 4 Monate in Folge die Partnerschaftsmonate in Teilzeit (mindestens 24 bis höchstens 32 Wochenstunden) arbeiten.** Jedes Einkommen während der Laufzeit beeinflusst die Höhe des Elterngeldes.

Informationen erhalten Sie beim Familienministerium unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

Eine Orientierung, wie hoch das jeweilige Elterngeld bei den unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten ist, bietet der **Elterngeldrechner** unter: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de).

## **Elterngeld-Antrag stellen bei:**

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Regionalstelle Niederbayern, Friedhofstr. 7, 84028 Landshut, Tel. 0871 / 829-0.

Antragsformulare erhalten Sie unter: [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de).

Zur Antragstellung benötigen Sie die speziell dafür vorgesehene **Geburtsurkunde** des Kindes, Verdienstbescheinigungen, Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld, ggf. Nachweis über den Aufenthaltsstatus, ggf. Bescheinigung nach § 24b Steuerentlastungsgesetz, ggf. Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss bzw. Dienst- und Anwärterbezüge, den letzten Steuerbescheid beider Elternteile und verschiedene Anlagen zum Hauptantrag. **Die Antragstellung ist online einfacher!** Bitte den Antrag ausdrucken und unterschrieben mit allen Unterlagen versenden.

## **Telefonische Auskunft des ZBFS**

bei Geburtstagen des Kindes **vom 01. bis 15.** eines Monats: Tel. 0871 / 829-537

bei Geburtstagen des Kindes **vom 16. bis 31.** eines Monats: Tel. 0871 / 829-520

## **Elternzeit**

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben generell einen Anspruch auf drei Jahre Elternzeit für jedes Kind. Die Elternzeit kann auch noch nach dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit sind Sie krankenversichert und es besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Während der Elternzeit erhalten Sie kein Gehalt von Ihrem Arbeitgeber. Zur Beantragung von Elternzeit gibt es gesetzliche Fristen: Teilen Sie mindestens **sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit** (Mütter: spätestens sieben Wochen vor Ende des Mutterschutzes)

# Checkliste für (werdende) Eltern

Ihrem Arbeitgeber verbindlich mit, wie Sie die Elternzeit gestalten wollen. Der Mutterschutz nach der Geburt wird als Elternzeit angerechnet! **Eine schriftliche Vereinbarung ist sinnvoll.** **Die Anmeldefrist für eine Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen!** Rentenbeiträge werden durch den Arbeitgeber nicht entrichtet. Diese können als sogenannte **„Kindererziehungszeiten“** bei Ihrer Rentenversicherung beantragt werden (Info bei der Rentenversicherung).

Während der Elternzeit darf grundsätzlich in Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden gearbeitet werden. Dies ist entsprechend vorab mit dem Arbeitgeber zu regeln. Eine Verkürzung der Elternzeit ist nur mit Genehmigung des Arbeitgebers möglich (Ausnahme: Eintritt in eine neue Mutterschutzfrist für ein weiteres Kind).

Nach der Elternzeit kehren Sie entsprechend Ihres Arbeitsvertrages zum Arbeitgeber zurück. Sofern eine Vollzeitarbeit dann nicht mehr möglich ist, sollte rechtzeitig ein Antrag auf einen Teilzeitarbeitsplatz gestellt werden.

Informationen dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales ([www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)).

## F

### Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Eltern können wegen Erkrankung des Kindes bei Lohnfortzahlung vorübergehend zu Hause bleiben. Die genaue Anzahl der Tage ist im Tarifvertrag geregelt. Darüber hinaus gibt es das sogenannte **„Kinderkrankengeld“**. Es ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ein Elternteil wegen der Erkrankung des Kindes nicht arbeiten kann (§ 45 SGB V). Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Voraussetzungen dafür sind:

- Ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bescheinigen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege des Kindes übernehmen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert.
- Für die Auszahlung des Geldes muss ein Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

**Privatversicherte** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Ist ein Elternteil privat und der andere gesetzlich versichert, so ist die Versicherung ausschlaggebend, bei der auch **das Kind versichert ist.**

## Geburtsurkunde

In der Geburtsklinik wird die Geburt des Kindes aufgenommen. Ihnen wird eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vorgelegt und an das dortige Standesamt weitergeleitet. Im Standesamt wird die Geburt offiziell beurkundet. Die von den Eltern bestellte Anzahl von Geburtsurkunden wird angefertigt. In der Geburtsurkunde sind der Vor- und Nachname des Kindes festgehalten, sowie die Daten der Kindseltern. Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist generell gebührenpflichtig. Die polizeiliche Anmeldung Ihres Kindes in der Heimatgemeinde oder –stadt erfolgt automatisch durch das Standesamt, zudem wird die Ausstellung der Steuer-ID für das Kind veranlasst. Geburtsurkunden erhalten Sie immer am Standesamt des Geburtsortes.

### Wichtig:

Sie erhalten grundsätzlich **drei** kostenfreie und zweckgebundene **Geburtsurkunden** am **Standesamt des Geburtsortes** für folgende Anträge:

- ✓ Elterngeld
- ✓ Kindergeld
- ✓ Mutterschaftsgeld

Diese bitte immer im Original verwenden bzw. mitschicken!

- **Stadt Straubing:**  
Standesamt, Bahnhofstraße 1, 94315 Straubing (2. Stock), Tel. 09421 / 944-64222
- **Stadt Regensburg:**  
Standesamt, Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5070
- **Stadt Deggendorf:**  
Standesamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 2960-324
- **Stadt Landshut:**  
Standesamt, Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut, Tel. 0871 / 88 14 10
- **Stadt Cham:**  
Standesamt, Marktplatz 2, 93413 Cham, Tel. 09971 / 85 79 19
- **Stadt Dingolfing:**  
Standesamt, Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 50 125

## K

### Kinderfreibetrag

Der Staat unterstützt Eltern durch Kindergeld und/oder steuerliche Freibeträge. Der Kinderfreibetrag beträgt im Jahr 2023 pro Elternteil und Kind 2.880 €. Dieser setzt sich aus dem Betreuungsbedarf und dem sächlichen Existenzminimum zusammen. Das Finanzamt ermittelt beim Lohnsteuerjahresausgleich, was für Sie am Ende des Jahres günstiger ist (Günstigerprüfung). Der Kinderfreibetrag muss beim **zuständigen Finanzamt nicht extra** geltend gemacht werden.

### Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich einkommensunabhängig bezahlt. Die Höhe ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt ab 01.01.2023:

- für das erste und zweite Kind monatlich 250 €
- für das dritte Kind 250 €
- für jedes weitere Kind 250 €

Das Kindergeld erhält in der Regel derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt.

#### **Antragstellung auf Kindergeld**

**Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Bayern-Süd, Postfach, 93013 Regensburg**

Antragsformulare finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Der Antrag kann auch online gestellt werden. Bitte den Online-Antrag ausdrucken und unterschrieben wegschicken!

Bei der Antragstellung ist die **Geburtsurkunde „Kindergeld“** im Original beizulegen und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in der **Anlage „Kind“** anzugeben. Die Steuer-ID wird Ihnen nach der Geburt automatisch per Post zugeschickt.

### Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeldzuschlag hängt von Ihrem Einkommen ab und kann von Eltern und Alleinerziehenden bei der Familienkasse Bayern-Süd (siehe oben) beantragt werden. Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben Eltern, deren Einkommen durch Wohngeld und Kindergeldzuschlag so aufgestockt werden kann, dass dadurch der **Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden wird**.

# Checkliste für (werdende) Eltern

Eltern, die ausschließlich Arbeitslosengeld II beziehen, können keinen Kindergeldzuschlag beantragen.

**Antragsformulare gibt es bei der Arbeitsagentur und im Internet.**

Näheres dazu auch unter. [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Kinderreisepass

Deutsche Kinder benötigen einen **eigenen Kinderreisepass nur für den Grenzübertritt**. Der Eintrag im Reisepass der Eltern ist nicht mehr möglich. Der Kinderreisepass ist ein Jahr gültig, kann bei Bedarf aber verlängert werden und kostet 13 Euro. Es muss ein biometrisches Passbild des Kindes vorgelegt werden. Bitte achten Sie, dass das Foto jährlich erneuert werden muss. Der Kinderreisepass kann nur vom sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise bei Ihrem zuständigen Passamt. Solange Sie nicht verreisen, benötigen Sie keinen Kinderreisepass.

**Den Kinderpass beantragen Sie im Passamt Ihrer Gemeinde!**

**Ausländische Familien** benötigen **immer** einen Reisepass für Ihr Kind. Die Ausstellung des Reisepasses erfolgt nach entsprechender Terminvereinbarung bei der jeweiligen Botschaft/Konsulat in München. Diese Regelung gilt auch für EU Bürger.

## Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Elternteile dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil bei dem das Kind wohnt, erfüllt seine Pflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist ab der Geburt zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Dieser ist abhängig von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt wurde, kann der Beistand für das Kind Unterhaltsansprüche geltend machen (siehe Beistandschaft S. 3). Zur Errechnung des Kindesunterhaltes wird die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen. Gegen den nicht zahlungswilligen Elternteil kann eine Unterhaltsklage beim Familiengericht eingereicht werden. Bis zur Klärung des Kindesunterhaltes kann auch „Unterhaltsvorschuss“ beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (siehe Unterhaltsvorschuss S. 8)

## Krankenversicherung

Ihr Kind benötigt nach der Geburt eine eigene Krankenversicherung und eine eigene Versichertenkarte. Diese kann über einen Antrag auf Familienmitversicherung bei der Krankenkasse des Vaters oder der Mutter kostenfrei beantragt werden, sofern eine

# Checkliste für (werdende) Eltern

Mitgliedschaft bei einer **gesetzlichen Krankenversicherung** besteht. Zur Beantragung muss eine Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden.

Sind beide Elternteile **privat versichert**, so muss das Kind kostenpflichtig privat mitversichert werden. Privatversicherte Eltern sollten sich bei ihrer Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum einholen. Dieses ist bei den privaten Krankenkassen unterschiedlich.

Bei **Mischversicherungen** (Private Krankenversicherung und gesetzliche Krankenkasse) entscheidet die gesetzliche Kasse auf Antrag, ob die kostenlose Familienversicherung dort möglich ist (dies ist einkommensabhängig)

Antragsformulare zur Familienmitversicherung erhalten Sie auf der Homepage Ihrer Krankenkasse.

## Krippengeld

Ab dem 1. Geburtstag kann für Ihr Kind Krippengeld beim ZBFS Bayern beantragt werden. Als Einkommensgrenze für den Gesamthaushalt gilt 60.000 € (zu versteuerndes Einkommen + Freibetrag von 5.000 € für jedes weitere Kind). Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de). Die Zuschusshöhe beträgt max. 100 € pro Kind. Krippengeld gibt es auch für Kinder, die in der Tagespflege betreut werden.

Sollte die Krippengebühr mehr als 100 Euro betragen, kann der Differenzbetrag von einkommensschwachen Eltern zusätzlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. (Die Kostenübernahme ist einkommensabhängig!).

## L

## Lohnsteuerklasse

Bitte teilen Sie die Geburt des Kindes Ihrem Arbeitgeber und Ihrem zuständigen Finanzamt mit. Eine Beratung zum Lohnsteuerklassen-Wechsel erfolgt beim Finanzamt.

## Mehrlingsgeburt

Bei Zwillings- oder Drillingsgeburten endet der Mutterschutz zwölf Wochen nach der Geburt. Konnte aufgrund der Frühgeburt die Schutzfrist vor der Geburt nicht in voller Länge in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Frist nach der Geburt um die jeweiligen Tage. Siehe auch: [www.schwanger.bayern.de](http://www.schwanger.bayern.de)

## Mutterschaftsgeld

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld muss von der Schwangeren bereits vor der Entbindung bei der zuständigen **Krankenkasse** gestellt werden. Mutterschaftsgeld wird in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bezahlt (es gibt auch Ausnahmen!).

**Vor** der Geburt des Kindes muss der zuständigen Krankenkasse eine **Bescheinigung des Frauenarztes** über den errechneten Geburtstermin vorgelegt werden. **Nach** der Entbindung benötigt die Krankenkasse eine **Geburtsurkunde** des Kindes (siehe auch Krankenversicherung S. 9). Das Mutterschaftsgeld beträgt pro Tag 13 €. Zudem erhalten Sie vom Arbeitgeber den „Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld“ (= zusammen das volle bisherige Einkommen!)

**Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin ihre Dienst-Bezüge.**

**Nicht selber krankenversicherte Frauen** können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung auf eine Einmal-Zahlung von Mutterschaftsgeld stellen.

Näheres dazu von:

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
Tel. 0228 / 619-0; E-Mail: [poststelle@bas.de](mailto:poststelle@bas.de)  
[www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)

## Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Für werdende Mütter besteht in den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot**, außer die Schwangere erklärt sich ausdrücklich dazu bereit weiterzuarbeiten. Der Mutterschutz gilt auch für alle in **Teilzeit- und geringfügig** beschäftigten Frauen.

Nach der Geburt dürfen Frauen bis zum Ablauf von **acht Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird diese Zeit auf zwölf Wochen ausgedehnt. Dies trifft

# Checkliste für (werdende) Eltern

auch zu, wenn das Baby mit einer Behinderung geboren wurde. Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen**. Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist nach der Geburt „angehängt“.

Es ist ein **Nachweis über den voraussichtlichen Entbindungstermin (Frauenarzt)** bzw. eine **Geburtsurkunde** des Kindes erforderlich (siehe Mutterschaftsgeld S. 9).

## N

### Namensrecht

Bei verheirateten Eltern trägt das Kind den gewählten Familiennamen. Bei nichtverheirateten Eltern bekommt das Baby generell den Familiennamen der Mutter. Mit Einverständnis der Mutter kann das Kind jedoch auch den Familiennamen des Vaters tragen. Dies ist unabhängig davon, ob ein gemeinsames Sorgerecht beurkundet wurde. Bitte beachten Sie: im Falle einer Trennung der Eltern kann der Familienname des Kindes nicht mehr abgeändert werden. Informationen zum Namensrecht erhalten Sie bei den Standesämtern. Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Geburt des Kindes zu erkundigen.

## S

### Sorgerecht

Die **elterliche Sorge** umfasst gem. §1626 BGB die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**). Die **Personensorge** umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die **Vermögenssorge** umfasst die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Sind die Eltern verheiratet, so tragen Sie automatisch zu gleichen Teilen das Sorgerecht für das Baby.

**Bei nichtverheirateten Eltern** hat grundsätzlich die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht** inne.

Es kann ein gemeinsames Sorgerecht der beiden Kindseltern beim **Jugendamt** beurkundet werden, sofern die Eltern des Kindes dies wünschen und die Mutter dem zustimmt. Bei nichtverheirateten Müttern teilt das Standesamt die Geburt automatisch dem Jugendamt mit.

# Checkliste für (werdende) Eltern

Das Jugendamt informiert die Mutter über generelle Unterstützungsmöglichkeiten. Väter haben grundsätzlich die Möglichkeit beim Familiengericht ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind (auch gegen den Willen der Mutter) einzuklagen. Das Familiengericht muss dann eine Entscheidung darüber treffen, ob das gemeinsame Sorgerecht dem **Wohle des Kindes** widerspricht.

Bei Fragen zum Sorgerecht, wenden Sie sich bitte an die **KoKi-Stellen** oder die **Jugendämter**.

## T

### Taufe

Wenn Sie eine feierliche Aufnahme Ihres Kindes in Ihre Religionsgemeinschaft wünschen, wenden Sie sich an das Büro Ihrer Glaubensgemeinschaft (Pfarrbüro Ihres Wohnortes). Dort werden alle formalen und inhaltlichen Fragen zur Taufe mit Ihnen persönlich besprochen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Für das Taufregister ist eine Geburtsurkunde notwendig. Bitte klären Sie mit Ihrem Pfarrbüro rechtzeitig ab, ob eine Kopie genügt oder ob eine Geburtsurkunde im Original (kostenpflichtig!) vorgelegt werden muss.

## U

### Umgangsrecht

Grundsätzlich sind der regelmäßige Kontakt und die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen für dessen gesundes Aufwachsen und Entwicklung sehr wichtig. Getrenntlebende Elternteile des Kindes treffen dazu gemeinsam eine verlässliche Absprache, die dem Alter des Kindes angemessen ist. Für Eltern, die sich zu diesem Thema nicht einigen können oder Informationen zu einer altersgemäßen Besuchsgestaltung benötigen, wird kostenlose Beratung angeboten. Dazu stehen die Jugendämter und die KoKi-Stellen gerne zur Verfügung. Zudem bieten auch der Kinderschutzbund und die Erziehungsberatungsstelle kostenfreie Unterstützung an.

Der § 1634 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) regelt generell den Umgang zwischen Eltern und Kindern. Das Kind hat grundsätzlich einen Anspruch auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist generell zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet.

# Checkliste für (werdende) Eltern

Sofern sich keine Einigung unter den Elternteilen erzielen lässt, besteht die Möglichkeit den Umgang des Kindes über das Familiengericht regeln zu lassen. Auskünfte dazu erteilen auch die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht bzw. die niedergelassenen Rechtsanwälte (Fachanwälte für Familienrecht).

## Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil

Wenn Sie als alleinerziehender Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein können, besteht evtl. ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder haben generell Vorrang vor dem Partner-Unterhalt. Unterhaltsansprüche sind vorrangig zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II geltend zu machen.

## Unterhaltsvorschuss

Für alle Kinder bis zu 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) leben, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden, wenn der andere Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt zahlt (z.B. bei Halbwaisenrente). **Die Höhe beträgt ab 01.01.2023:**

- bis zu 187,00 € für Kinder unter 6 Jahren
- bis zu 252,00 € für Kinder bis zum 12. Lebensjahr
- bis zu 338,00 € für Kinder ab dem 12. Lebensjahr

**Zur Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen**, sowie weitere den Kindesunterhalt betreffende Unterlagen (soweit vorhanden - z. B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil, Mahnschreiben an Unterhaltspflichtigen, Anwaltsschreiben usw.)

### Antragstellung Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Buchstaben A,B,C,D,F, G	Zi 121	Fr. Diewald	Tel. 09421 / 973-337
Buchstaben H,I,J,X,Y, Z	Zi 120	Fr. Niemeier	Tel. 09421 / 973-349
Buchstaben K,M,N,P,Q	Zi 120	Fr. Biedrowski	Tel. 09421 / 973-176
Buchstaben R,S,T,U	Zi 120	Fr. Mühlbauer	Tel. 09421 / 973-249
Buchstaben E,L,O,V,W	Zi 121	Fr. Staudinger	Tel. 09421 / 973-347
Rückgriffsfälle A bis Z	Zi 121	Fr. Haslbeck	Tel. 09421 / 973-471



## **Vaterschaftsanerkennung**

Ist die **Mutter des Kindes nicht verheiratet**, muss immer eine offizielle Vaterschaftsfeststellung erfolgen, auch wenn sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt.

Nicht verheiratete Eltern können **bereits vor der Geburt** des Kindes beim **Amt für Jugend und Familie oder beim Standesamt** eine **Vaterschaftsanerkennung** vornehmen lassen. Dies ist sowohl am Wohnort des Vaters oder der Mutter möglich.

### **Beratung und Beurkundung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15**

Frau Berngheuer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Frau Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384
Frau Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

## **Vaterschaftsfeststellung**

Die Vaterschaftsfeststellung kann mittels einer **Speichelprobe** erfolgen. Für diesen Test gibt es verschiedene kommerzielle „Anbieter“. Die Kosten belaufen sich auf ca. 200 – 300 €, die vom Kindsvater zu tragen sind.

Weigert sich ein Mann generell, seine Vaterschaft anzuerkennen, so kann vor dem zuständigen Familiengericht gegen den mutmaßlichen Vater des Kindes geklagt werden. Die Mutter kann über einen Anwalt oder selbst Klage erheben.

Wenn die Mutter eine **Beistandschaft** (siehe Beistandschaft S. 3) für das Kind beantragt hat, so übernimmt der Beistand die Klage vor dem Familiengericht.

Beratung und Information erhalten Sie beim Jugendamt.

## **Vormundschaft**

Bei **minderjährigen Müttern ruht die elterliche Sorge** bis zu deren Volljährigkeit generell und es tritt automatisch per Gesetz eine Amtsvormundschaft für das Baby durch das zuständige Jugendamt des Wohnortes ein. Der Vormund unterstützt die minderjährige Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe (§ 1673 BGB).

Die Geburt des Kindes wird automatisch über das Standesamt an das zuständige Jugendamt gemeldet. **Der zuständige Vormund nimmt von sich aus Kontakt zur Familie auf.** Die Vormundschaft endet automatisch mit der Volljährigkeit der Mutter. Bis dahin erfolgen regelmäßige Besuche des Vormundes beim Kind. Der Vormund des Kindes kann auch bei den verschiedenen Antragstellungen behilflich sein.







# Allgemeines und Tipps

## Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit. Die Kosten für die Hebammenhilfe werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen und durch die Hebamme abgerechnet. Bitte stellen Sie bereits rechtzeitig, während der Schwangerschaft den Kontakt zu einer Hebamme her.

Frauen, die privat versichert sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum vorher bei ihrer privaten Krankenkasse abfragen. Informationen zu Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie von den Hebammen Ihrer Geburtsklinik oder von den KoKi-Familienbüros.

### Übersicht der Hebammen in Landkreis Straubing-Bogen und Straubing Landkreis Straubing-Bogen

---

- **Madlen Beyer**, 94368 Perkam, Tel. 0171 / 880 88 17
- **Carmen Harseim**, 94347 Ascha, Tel. 0170/3467322
- **Carola Lange**, 94327 Bogen, Tel. 09422 / 98 92 409 oder 0179 / 77 404 67
- **Ines Hartl**, 94342 Irlbach, Tel. 09424 / 94 83 15
- **Emilie Heigl**, 94369 Rain, Tel. 09429 / 90 32 32
- **Pia Lehner**, 94368 Perkam, Tel. 09429 / 8574
- **Margot Löw**, 94342 Straßkirchen, Tel. 09424 / 94 86 47 oder Tel. 0179 / 511 73 87
- **Robert Katharina**, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Tel. 08772 / 8193
- **Conny Kreher-Hierl**, 94365 Parkstetten, Tel. 0160 / 48 88 037
- **Carolin Schießwohl**, 94365 Parkstetten, Tel. 0159/04 79 13 34

## Stadt Straubing

- **Hebammenpraxis „Mit Herz“**, Birgit Griesbauer, Martina Fuchssteiner-Seifert, Friedhofstraße 67a, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 510 21 21, [www.hebammenpraxis-mit-herz.de](http://www.hebammenpraxis-mit-herz.de)
- **Hebammenteam Klinikum St. Elisabeth**, St. Elisabethstraße 23, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 710-1661, [www.hebammen-straubing.de](http://www.hebammen-straubing.de)
- **Sybille Nosek**, [sybille.nosek@icloud.com](mailto:sybille.nosek@icloud.com)
- **Karin Mittermeier-Ruppert**, Tel. 09421/740 640

Infos auch unter: [www.hebammensuche.bayern.de](http://www.hebammensuche.bayern.de)

## U-Untersuchungen

Für Ihr Kind werden regelmäßig kostenlose Untersuchungen angeboten (U-Untersuchungen), die Sie wahrnehmen müssen. Im ersten Lebensjahr erfolgen sechs Untersuchungen. Die U 1 und U 2 werden in der Regel in der Geburtsklinik durchgeführt. Die weiteren Untersuchungen können Sie bei den niedergelassenen Kinderärzten bzw. bei einigen Fachärzten für Allgemeinmedizin wahrnehmen. Sie werden im „gelben U-Heft“ dokumentiert, dass Sie bei der Klinikentlassung erhalten. Bitte achten Sie darauf, dass auch die vordere Umschlagklappe (innen) abgestempelt wird. Diese dient als Nachweis für die KiTa-Anmeldung!

**In Bayern sind die U-Untersuchungen Pflicht!** - Damit Ihr Kind die Krippe und den Kindergarten besuchen kann, besteht Impfpflicht gegen Masern!

## Kinderärzte

### Straubing

---

- Gemeinschaftspraxis, Dr. Burg, Dr. Falke, Dr. Horcher, Dr. Berger und Dr. Kim, Hebbelstraße 9, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 92 636-0
- Dr. Sigrid Hesse, Oscar-von-Miller-Ring 6, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 40 635
- Dr. Helmut Stadler, Bahnhofstraße 10, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 78 88 220
- Dr. Roman Kolek, Geiselhöringer Straße 63, 94315 Straubing (Westpark), Tel. 09421 / 51 03 720

### Elisabethszell

---

- Dr. Martin Götz, St. Elisabethstraße 2, 94353 Elisabethszell, Tel. 09963 / 91 00 91

### Bogen

---

- Dr. Andrea Stirvaki, Bahnhofstraße 9, 94327 Bogen, Tel. 09422 / 4490

## Kinderkliniken

- Kinderkrankenhaus St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 852-0
- Kinderklinik Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380-0
- Klinik St. Hedwig, Steinmetzstraße 1 – 3, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 36 998

## Gesunder Babyschlaf

- Das Baby soll auf dem Rücken liegen.
- Empfehlenswert ist, wenn das Baby in einem Babyschlafsack liegt.
- Im 1. Lebensjahr sollte das Baby im eigenen Bettchen, aber bei den Eltern im Schlafzimmer schlafen.
- Das Schlafzimmer sollte auch im Winter nicht wärmer als 18 Grad sein.
- Orte, wo sich das Baby aufhält, sollten rauchfrei sein.
- Das Baby sollte sich während des Schlafes nicht mit Kissen, Decken und Kuschtieren überdecken können.

## Schreibaby-Beratung

Mit der Geburt eines Kindes stehen die Eltern aber auch das Baby einem enormen Anpassungs- und Veränderungsprozess gegenüber. Manchmal kommt es dazu, dass dieser Prozess länger dauert und beschwerlicher ist, als das bei anderen der Fall ist. Die Ursachen dafür können vielfältig sein. Schreit ihr Kind noch dazu viel und lange, dann liegen die Nerven blank. Egal wie schwierig und aussichtslos die Situation sein mag -

**Bitte schütteln Sie Ihr Baby niemals, da dies lebensbedrohlich sein kann!**

Bitte wenden Sie sich an Ihren **Kinderarzt** oder an folgende Stellen:

**Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Katholischen Jugendfürsorge:**  
(Schreibaby, Schlafprobleme, Schlafstörung)  
Frau Kugler, Krankenhausgasse 15, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 18 87 20  
E-Mail: [info@beratungsstelle-straubing.de](mailto:info@beratungsstelle-straubing.de)

**Interdisziplinäre Frühförderstelle der Katholischen Jugendfürsorge:**  
Hebbelstraße 9, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 18 96 50,  
[www.fruehfoerderung-straubing.de](http://www.fruehfoerderung-straubing.de)

## Hilfe für frühgeborene oder chronisch kranke Kinder

**Interdisziplinäre Frühförderstelle:** Hebbelstraße 9, 94315 Straubing,  
Tel. 09421 / 18 96 50, Internet: [www.fruehfoerderung-straubing.de](http://www.fruehfoerderung-straubing.de)

**Sozialpädiatrisches Zentrum** am Klinikum Deggendorf, Perlasberger Str. 41,  
94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 3440, E-Mail: [spz@klinikum-deggendorf.de](mailto:spz@klinikum-deggendorf.de)

# Checkliste für (werdende) Eltern

**Sozialpädiatrisches Zentrum** an der Kinderklinik St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 8521 325, E-Mail: [sekretariat@spz-landshut.de](mailto:sekretariat@spz-landshut.de)

**Bunter Kreis**, Hilfe für Familien mit Frühgeborenen, chronisch- und schwerstkranken Kindern, Klinikum Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 2152, Email: [bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de](mailto:bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de)

**Regensburger Kindl**: Hilfe für Familien mit chronisch- und schwerkranken Kindern (Entlastungspflege), Ludwig-Eckert-Straße 10, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 40 24 488

**Bunter Kreis Kuno Familiennachsorge Regensburg**: Tel. 0941 / 369 5955; Email: [bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de](mailto:bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de)

**Harl.e.kin Regensburg** Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0151 / 156 77 113

**Harl.e.kin Landshut** Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0871 / 97 40 59 29

## Pflegeberatung der Krankenkassen

## Ernährung und Stillen

Tipps zum Thema Stillen und Babyernährung erhalten Sie von den Hebammen und den Kinderärzten. An einigen Orten werden Stillgruppen angeboten (Infos unter: [www.afs-stillen.de](http://www.afs-stillen.de), [www.lalecheliga.de](http://www.lalecheliga.de), [www.bdl-stillen.de](http://www.bdl-stillen.de), [www.hebammensuche.bayern.de](http://www.hebammensuche.bayern.de))

Tolle, kostenlose **Kurse zum Thema (Baby-)Ernährung und Bewegung** bietet das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Straubing, Kolbstraße 5, Tel. 09421 / 8006-0, Aktuelle Veranstaltungen und Kurse finden Sie im Internet: [www.aelf-sr.bayern.de](http://www.aelf-sr.bayern.de)

Informationen auch unter: [www.familie-gesund-ernaehrt.de](http://www.familie-gesund-ernaehrt.de)

## Krippenplätze

Auskünfte über vorhandene Krippenplätze erhalten Sie dem Jugendamt Straubing-Bogen im Landratsamt oder bei den einzelnen Krippen im Landkreis.

Ein Antrag auf Bayerisches Krippengeld in Höhe von max. 100 € ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Landshut möglich, aber einkommensabhängig. (siehe Krippengeld S. 9)

Zusätzlich kann die Übernahme der Krippengebühren (Restbetrag) beim Jugendamt beantragt werden. Dies ist ebenfalls einkommensabhängig.

## Tagesmütter

Auskünfte über freie Tagespflegepersonen erhalten Sie beim Jugendamt.

Eltern mit geringem Einkommen können einen **Zuschuss zur Tagespflegebetreuung** beim Jugendamt beantragen. Die Einkommensverhältnisse müssen nachgewiesen werden. Der Antrag auf Bayerisches Krippengeld kann beim ZBFS gestellt werden.

### **Information, Beratung und Vermittlung im Landratsamt Straubing-Bogen**

Claudia Riedl

Zi 145

Tel. 09421 / 973-308

## Rückbildungskurse

Ca. 8 – 10 Wochen nach der Geburt kann mit der Rückbildungsgymnastik begonnen werden. Durch gezielte Übungen sollen die Bauch- und Beckenbodenmuskulatur gekräftigt, das Becken gestärkt und der Rücken entlastet werden. Späteren Beschwerden kann dadurch vorgebeugt werden. Es gibt offene und geschlossene Kurse. Die Kursgebühr wird durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen.

Entsprechende Kurse werden von den Hebammenpraxen in Straubing und im Landkreis angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hebamme in der Klinik.

## Sozialgeförderte Wohnung

Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine sozial geförderte Wohnung beantragen.

**Kreiswohnungsbau GmbH**, Leutnerstraße 15 (eigenständiges Gebäude hinter dem LRA),  
Tel. 09421 /3107-0, [www.kwb-sr-bog.de](http://www.kwb-sr-bog.de)  
(Wohnungen gibt es in Bogen, Straubing, Mitterfels und Hunderdorf).

**Stadt Wohnbau GmbH Straubing**, Steinhaußstraße 17A, 94315 Straubing,  
Tel. 09421 / 755 120  
[www.wbg-straubing.de](http://www.wbg-straubing.de)

Für die Zuweisung einer sozial geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Um diesen ausstellen zu können, muss das Einkommen mittels Belegen nachgewiesen werden. Der Wohnberechtigungsschein ist kostenpflichtig und gilt ein Jahr lang.

### **Information, Beratung und Antragsstellung im Landratsamt Straubing-Bogen**

Fr. Raab

Zi 237

Tel. 09421 / 973-262

Fr. Schambeck

Zi 237

Tel. 09421 / 973-263

## Eltern-Kind-Angebote

Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei uns im KoKi Familienbüro über die Angebote, die an Ihrem Wohnort zur Verfügung stehen. Wenn Sie an der Landkreisgrenze wohnhaft sind, sind wir auch gerne bezüglich der vorhandenen Angebote in den angrenzenden Landkreisen behilflich.

Finanzschwache Eltern können die Übernahme der **Kursgebühren nach vorheriger Absprache** bei den Mitarbeiterinnen im KoKi Familienbüro des Landkreises Straubing-Bogen beantragen.

### **Eltern-Kind-Gruppen der KEB:**

Aktuell tätige Gruppen können Sie über die Katholische Erwachsenenbildung erfragen; Amselstraße 3, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 3885

### **Angebote der Vhs Straubing-Bogen:**

Das Programm wird halbjährlich erstellt und bietet unterschiedliche Angebote in den einzelnen Landkreis-Gemeinden (Kinderturnen, Yoga, Eltern-Kind-Gruppen, usw.)

Tel. 09422 / 50 56 00

### **Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing:**

Netzwerk junge Eltern/Familien, Kerstin Schöfer, Kolbstraße 5a, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 8006-0, [www.aelf-ds.bayern.de/ernaehrung/familie/](http://www.aelf-ds.bayern.de/ernaehrung/familie/)

Darüber hinaus bieten auch Hebammen verschiedene Kurse wie z. B. Babyschwimmen an.

## Angebote der KoKi

### **Babysprechstunde**

Die Babysprechstunde wird durch eine erfahrene Familien-Kinderkrankenschwester derzeit in drei Landkreisgemeinden angeboten:

**94374 Schwarzach**, Pfarrheim, Martinstr. 5. (Pfarrheim)

**94360 Mitterfels**, Burggasse 37 (Hiensölde)

**84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**, Krankenhausstraße 5, (ehem. Schwersternwohnheim)

Die einzelnen Termine sind auf der KoKi-Homepage eingestellt und werden in der Tagespresse veröffentlicht. Eine Anmeldung zur Teilnahme ist nicht erforderlich. Sie können sich auch gerne telefonisch unter **0160 / 75 31 956** zu den Sprechzeiten melden und Ihre Fragen (Schlafen, Ernährung, Körperpflege, Entwicklung, Reiseapotheke, usw.) an die Familien-Kinderkrankenschwester Bärbel Weygand stellen.

Das Angebot ist insbesondere für die Zeit nach der Hebammennachsorge gedacht oder für Frauen, die keine Nachsorgehebamme gefunden haben.

# Checkliste für (werdende) Eltern

Das Angebot stellt eine Ergänzung zur Hebammenversorgung und den kinderärztlichen Untersuchungen dar und ersetzt diese keineswegs.

## KoKi Außensprechtermine

Neben den regulären Sprechzeiten im KoKi-Büro in Straubing bietet Marina Luginger auch Außentermine in folgenden Landkreismunicipalitäten an:

**94360 Mitterfels: Burggasse 37 (Hiensölde)**

**94374 Schwarzach: Martinstraße 5 (Pfarrheim)**

**84066 Mallersdorf-Pfaffenberg: Krankenhausstraße 5 (ehem. Schwesternwohnheim)**

Die Außensprechstunden erfolgen immer am Mittwochvormittag. Die Termine sind auf der KoKi-Homepage eingestellt und werden auch in der Tageszeitung bekannt gegeben. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, melden Sie sich bitte dafür unter [luginger.marina@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:luginger.marina@landkreis-straubing-bogen.de) oder telefonisch bei Frau Luginger 09421 / 973-439 an. Selbstverständlich werden nach wie vor auf Wunsch auch **Hausbesuche** durch die KoKi-Mitarbeiterinnen angeboten!

## Vorträge in Straubing und im Landkreis

Die KoKi Familienbüros von Landkreis und Stadt Straubing bieten in Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatungsstelle „Donum Vitae“ jedes Jahr ein Vortragsprogramm im **Familienhaus der Christuskirche in Straubing** an. Die Vorträge erfolgen monatlich zu verschiedenen Themen rund ums Kind. Die Kurse können auch schon in der Schwangerschaft besucht werden und sind kostenfrei. Das jeweilige Jahres-Programm ist auf der KoKi-Homepage eingestellt.

Zudem gibt es Vorträge zu verschiedenen Themen in den oben genannten Landkreismunicipalitäten. Das jeweilige Programm ist auf der KoKi-Homepage eingestellt und wird in der Tageszeitung beworben.

## Kliniksprechstunde

Für Patientinnen auf der Geburtsstation des Klinikums St. Elisabeth in Straubing wird immer am Donnerstag von 10.00 – 12.00 Uhr eine KoKi-Sprechstunde im Frühstücksraum angeboten. Eine Anmeldung dazu ist bei den Stationsschwestern möglich.

### **Aktuelle Angebote und Informationen:**

Siehe auch auf der Homepage KoKi Straubing-Bogen [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de) („KoKi-Kachel“ auf der Startseite)

Amt	Abteilung	Name	Telefon	Zimmer
 <b>Telefonübersicht Landratsamt Straubing-Bogen</b>				
<b>Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie</b>				
	Amtsleitung	Fr. Kohl	09421 / 973-309	148
<b>Allgemeiner Sozialdienst</b>				
	Leitung Team Nord	Fr. Weinzierl	09421 / 973-139	126
	Leitung Team Süd	Fr. Schütze	09421 / 973-297	130
<b>Pflegschaften, Vormundschaften und Minderjährige</b>				
	Leitung	H. Eckl	09421 / 973-751	Kolbstr. 5
		Fr. Baumeister	09421 / 973-752	Kolbstr. 5
		Fr. Brand	09421 / 973-753	Kolbstr. 5
		Fr. Schröder	09421 / 973-755	Kolbstr. 5
<b>Amt für Jugend und Familie</b>				
	Amtsleitung	Fr. Gietl	09421 / 973-228	146
<b>Beistandschaften</b>				
	Leitung	Fr. Berngeher	09421 / 973-250	122
		Fr. Greschl	09421 / 973-285	124
		Fr. Heigl	09421 / 973-384	123
		Fr. Schopf	09421 / 973-385	123
		Fr. Bartusel	09421 / 973-248	122
		Fr. Steinberger	09421 / 973-296	124
		Fr. Bast	09421 / 973-478	122
<b>Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechterklärung</b>				
		Fr. Berngeher	09421 / 973-250	122
		Fr. Heigl	09421 / 973-384	123
		Fr. Schopf	09421 / 973-385	123
<b>Unterhaltsvorschuss</b>				
	Buchstaben A,B,D,F,G	Fr. Diewald	09421 / 973-337	121
	Buchstaben C,E,L,W,Y	Fr. Staudinger	09421 / 973-347	121
	Buchstaben G,H,I,J,X,Z	Fr. Niemeier	09421 / 973-349	120
	Buchstaben K,M,N,O,P,Q	Fr. Biedrowski	09421 / 973-176	120
	Buchstaben R,S,T,U,V	Fr. Mühlbauer	09421 / 973-249	120
<b>Kindertagespflege</b>				
		Fr. Heißner	09421 / 973-308	145
<b>Kostenübernahme für Kindertagesbetreuung</b>				
		Fr. Obermeier	09421 / 973-295	142
		Fr. Winklbauer	09421 / 973-523	145
<b>KoKi Netzwerk frühe Kindheit</b>				
		Fr. Rinkl	09421 / 973-219	Äußere Passauer Str. 69A
		Fr. Luginger	09421 / 973-439	Äußere Passauer Str. 69A
<b>Amt für Soziale Sicherung</b>				
<b>Wohngeldstelle</b>				
	Buchstaben A-C	Fr. Hüttenkofer	09421 / 973-378	E 22
	Buchstaben D - Ko	Fr. Moll	09421 / 973-467	E 22
	Buchstaben Kp - Z	Fr. Kiendl	09421 / 973-218	E 22
<b>Wohnberechtigungsschein</b>				
		Fr. Schambeck	09421 / 973-263	237
		Fr. Raab	09421 / 973-262	237

## Wichtige Adressen

### **Kindergeldantrag:**

Postanschrift: Agentur für Arbeit, Familienkasse Bayern-Süd, 93013 Regensburg

### **Elterngeldantrag:**

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

### **Elternzeitantrag:**

Stellen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber (max. 3 Jahre; möglich bis zum 8. Geburtstag des Kindes)

### **Übernahme der Krippengebühren:**

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Friedhofstraße 7, 84028 Landshut  
Amt für Jugend und Familie, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Wohnberechtigungsschein:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Wohngeldantrag:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Ausländeramt:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Antrag auf Arbeitslosengeld II:**

Agentur für Arbeit, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing

### **Antrag auf Arbeitslosengeld I:**

Agentur für Arbeit, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing

### **Antrag auf Windelzuschuss:**

ZAW, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9902-44

### **Kindesunterhalt bei Getrenntleben:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Bildung & Teilhabe:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

### **Trennung und Scheidung:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

## **Krippenplätze/Kita-Plätze:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

## **Tagespflegeplätze für Kinder:**

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

## **Hebammensuche:**

[www.hebammensuche.bayern.de](http://www.hebammensuche.bayern.de)

## **Schulden:**

Caritas Sozialzentrum, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912 -0

## **Gewalt gegen Frauen (Beratungsstelle):**

SIS – Straubinger Interventionsstelle, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing,  
Tel. 09421 / 9912-84 oder 0160 / 91 12 08 39

## **Frauenhaus Straubing:**

Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 830-486

## **Eheprobleme:**

Caritas Sozialzentrum, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle,  
Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912-40

## **Vertrauliche Geburt:**

Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort und Tel. 0800 / 40 400 20;  
[www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

## **Babyklappe:**

Klinik St. Elisabeth, St. Elisabeth-Straße 23, 94315 Straubing (Patientengarten)

## **Behinderung:**

Beratung und Hilfe erhalten Sie neben den Kinderärzten und Kinderkliniken auch beim Malteser Hilfsdienst, **Offene Behindertenarbeit**, Johannes-Kepler-Str. 11d, 94315 Straubing, Tel. 09421/5506-23. Fachliche Beratung und Vertretung im gesamten Sozialrecht können Sie durch den **VdK**, Landshuter Str. 21, 94315 Straubing, Tel. 09421/847160 erhalten.

## **Hörprobleme (bei Eltern oder Kindern):**

Informations- und Servicestelle für Menschen mit Hörbehinderung, Gammelsdorfer Str. 23, 94315 Straubing, Tel. 09421/42870

---

Sehr viele Informationen finden Sie auch im Familienhandbuch des Landkreises Straubing-Bogen (siehe KoKi-Homepage [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)). Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammen getragen. Sie unterliegen jedoch der stetigen Veränderung!

## KoKi Netzwerk frühe Kindheit Landkreis Straubing-Bogen

### Rosi Rinkl

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Landratsamt Straubing-Bogen  
**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**  
Äußere Passauer Straße 69 A  
94315 Straubing  
Tel. 09421 / 973-219  
Fax 09421 / 973-117  
E-Mail: [koki@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:koki@landkreis-straubing-bogen.de)

(Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag, ganztags + Freitagvormittag)



### Marina Luginger

Sozialpädagogin (B.A.)

Landratsamt Straubing-Bogen  
**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**  
Äußere Passauer Straße 69 A  
94315 Straubing  
Tel. 09421 / 973-439  
Fax 09421 / 973-117  
E-Mail: [koki@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:koki@landkreis-straubing-bogen.de)

(Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag vormittags)



(Stand Mai 2023)

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Diese Maßnahme wird aus Mitteln  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales